

Geschäftsverzeichnisnr. 7331
Entscheid Nr. 56/2020 vom 23. April 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 3 Nr. 3 und 31 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 « über die kommunalen Verwaltungssanktionen », gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 18. November 2019, dessen Ausfertigung am 18. Dezember 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Führen die Artikel 3 Nr. 3 und 31 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen dadurch, dass sie für die ‘ gemischten ’ Verstöße, d.h. strafrechtliche Verstöße, die mit einer administrativen Geldbuße geahndet werden können, nicht vorsehen, dass der sanktionierende Beamte und – nach Beschwerdeeinlegung gegen dessen Entscheidung – das Polizeigericht dem Zuwiderhandelnden den Vorteil des Aufschubs oder der Aussetzung der Verkündung der Verurteilung gewähren können, eine durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung verbotene Diskriminierung herbei, indem dieser Zuwiderhandelnde in dem Fall, dass er vor dem Polizeigericht erscheinen müsste, die Möglichkeit hätte, solche Vorzugsmaßnahmen zu beantragen? ».

Am 15. Januar 2020 haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen, in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 3 Nr. 3 und 31 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 « über die kommunalen Verwaltungssanktionen » (nachstehend: Gesetz vom 24. Juni 2013).

B.1.2. Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013, abgeändert durch Artikel 132 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres », bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 2 § 1 kann der Gemeinderat in seinen Verordnungen außerdem eine Verwaltungssanktion, wie in Artikel 4 § 1 Nr. 1 bestimmt, vorsehen:

[...]

3. für folgende Verstöße, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf der Grundlage der in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei erwähnten allgemeinen Verordnungen bestimmt werden, - mit Ausnahme der Verstöße auf Autobahnen -, insbesondere:

- Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen,
- Verstöße gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103, die ausschließlich mittels der in Artikel 62 desselben Gesetzes erwähnten automatisch betriebenen Geräte festgestellt werden;

[...] ».

Artikel 31 desselben Gesetzes bestimmt :

« § 1. Die Gemeinde oder der Zuwiderhandelnde, im Fall einer administrativen Geldbuße, kann durch einen beim Polizeigericht schriftlich eingereichten Antrag gemäß dem Zivilverfahren binnen einem Monat nach Notifizierung des Beschlusses Beschwerde einlegen.

Wenn der Beschluss des sanktionierenden Beamten sich auf Minderjährige bezieht, wird die Beschwerde per unentgeltlichen Antrag beim Jugendgericht eingereicht. In diesem Fall kann die Beschwerde auch von den Eltern, den Vormunden oder den Personen, die das Sorgerecht für den Minderjährigen haben, eingelegt werden. Das Jugendgericht bleibt zuständig, wenn der Zuwiderhandelnde zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung volljährig geworden ist.

Das Polizeigericht oder das Jugendgericht entscheidet im Rahmen einer kontradiktorischen und öffentlichen Verhandlung über die gegen die in Artikel 4 § 1 Nr. 1 erwähnte Verwaltungssanktion eingelegte Beschwerde. Es entscheidet über die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der auferlegten Geldbuße.

Es kann den Beschluss des sanktionierenden Beamten entweder bestätigen oder abändern.

Wenn eine Beschwerde gegen die administrative Geldbuße beim Jugendgericht anhängig gemacht wird, kann dieses Gericht diese Geldbuße durch eine Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme ersetzen, so wie sie in Artikel 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens vorgesehen ist. In diesem Fall kommt Artikel 60 desselben Gesetzes zur Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Polizeigerichts oder des Jugendgerichts kann keine Berufung eingelegt werden.

Wenn das Jugendgericht jedoch beschließt, die Verwaltungssanktion durch eine in Artikel 37 des vorerwähnten Gesetzes erwähnte Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme zu ersetzen, kann gegen seine Entscheidung Berufung eingelegt werden. In diesem Fall kommen die in vorerwähntem Gesetz vorgesehenen Verfahren zur Anwendung.

Unbeschadet der Absätze 1 bis 7 und des vorerwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 finden die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches Anwendung auf die Beschwerde beim Polizeigericht und beim Jugendgericht.

§ 2. Wird gegen den Beschluss des sanktionierenden Beamten Beschwerde eingelegt, kann dieser Beamte oder sein Beauftragter die Gemeinde im Rahmen des Verfahrens vor dem Polizeigericht oder dem Jugendgericht vertreten ».

B.2.1. Mit der Einführung eines Systems kommunaler Verwaltungssanktionen hat der Gesetzgeber bewusst ein Verfahren geschaffen, das sich vom Strafverfahren unterscheidet. Der Gesetzgeber wollte die Sanktionierung von unerwünschtem Verhalten und geringfügigeren Belästigungen vereinfachen und beschleunigen, wodurch sich die Arbeitsbelastung der Strafgerichte verringern würde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2031/1, SS. 2-3).

Während die kommunalen Verwaltungssanktionen ursprünglich in Artikel 119*bis* des Neuen Gemeindegesetzes geregelt waren, hat der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 24. Juni 2013 eine eigenständige Regelung eingeführt. Nach Artikel 2 § 1 dieses Gesetzes kann der Gemeinderat bei Verstößen gegen seine Verordnungen Strafen oder Verwaltungssanktionen festlegen, es sei denn, dass für die gleichen Verstöße durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz Strafen oder Verwaltungssanktionen festgelegt werden. In Abweichung davon kann der Gemeinderat in seinen Verordnungen außerdem eine Verwaltungssanktion für bestimmte im Strafgesetzbuch erwähnte Verstöße (Artikel 3 Nr. 1 und 2) und für bestimmte Verstöße gegen die Straßenverkehrsvorschriften (Artikel 3 Nr. 3) vorsehen.

B.2.2. Artikel 4 § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 3 desselben Gesetzes und dem in Ausführung dieser Bestimmungen ergangenen königlichen Erlass vom 9. März 2014 « über die kommunalen Verwaltungssanktionen für Verstöße in Bezug auf das Halten und Parken und für Verstöße in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103, festgestellt mittels automatisch betriebener Geräte » (nachstehend: königlicher Erlass vom 9. März 2014) erlaubt es, dass unter bestimmten Bedingungen administrative Geldbußen auferlegt werden wegen einerseits Verstößen gegen die Bestimmungen über das Halten und Parken und andererseits Verstößen gegen die Bestimmungen über die Verkehrsschilder C3 und F103, ausschließlich festgestellt mittels automatisch betriebener Geräte im Sinne von Artikel 62 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968

(nachstehend: Straßenverkehrsgesetz). Der Gesetzgeber wollte den Gemeinden konkret in Bezug auf die in Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 erwähnten Verkehrsverstöße die Möglichkeit einräumen, eine eigene und effizientere Verkehrspolitik zu führen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2712/001, SS. 5-6, und DOC 53-2712/006, S. 12), und hat im Gesetz vom 24. Juni 2013 ein angepasstes Verfahren festgelegt. Die in Frage stehende Bestimmung findet Anwendung auf dieses Verfahren.

Wenn die Gemeinde diese Ermächtigung zur Auferlegung von administrativen Geldbußen in Anspruch nehmen möchte, muss sie dies in einer Verordnung vorsehen (Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013) und muss darüber ein Vereinbarungsprotokoll zwischen dem zuständigen Prokurator des Königs und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium geschlossen werden (Artikel 23 § 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2013).

Es geht also um « gemischte » Verstöße, die zwar ihren strafrechtlichen Charakter beibehalten, jedoch mit einer administrativen Geldbuße geahndet werden können.

B.2.3. Hinsichtlich der Höhe dieser kommunalen administrativen Geldbußen ergibt sich aus Artikel 4 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013, dass diese von der Kategorie abhängt, in die die jeweiligen Verstöße eingestuft worden sind. Der König wird ermächtigt, diese Verstöße in vier Kategorien einzustufen und die Höhe der damit verbundenen administrativen Geldbußen nach dem Ernst der Gefahr festzulegen, die sie entsprechend der bestehenden Einstufung der Verkehrsverstöße für die Verkehrssicherheit und die Mobilität darstellen.

Der Gesetzgeber strebte konkret bezüglich der in Artikel 4 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 erwähnten Einstufung der Verstöße in vier Kategorien und der Festlegung der Höhe der damit verbundenen administrativen Geldbußen nach Vereinheitlichung und Transparenz (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2712/001, S. 6) durch « die Beibehaltung eines Parallelismus zwischen den strafrechtlichen und den administrativen Geldbußen » (ebenda, S. 9). Dabei wollte er ausschließen, dass Gemeinden selbst administrative Geldbußen wegen der ins Auge gefassten Verstöße bestimmen können, und den sanktionierenden Beamten dazu verpflichten, die durch den König bestimmten festen Geldbußen anzuwenden (ebenda, S. 9).

Durch königlichen Erlass vom 9. März 2014 wurden die vorerwähnten Verkehrsverstöße in zwei Kategorien eingestuft und die damit verbundene Höhe der administrativen Geldbuße festgelegt. Die nicht abänderbaren, festen Beträge waren 55 Euro (Kategorie 1) beziehungsweise 110 Euro (Kategorie 2). Seit dem 1. September 2018 gilt ein Betrag von 58 Euro beziehungsweise 116 Euro.

B.2.4. Bezüglich der Verstöße wegen des Haltens und Parkens und der Verstöße in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103 ist das Verwaltungsverfahren im Rahmen der Auferlegung einer kommunalen administrativen Geldbuße und die administrative Beschwerde gegen eine solche Geldbuße in Artikel 29 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 geregelt. Der sanktionierende Beamte wendet im Rahmen dieses Verfahrens die durch den königlichen Erlass vom 9. März 2014 festgelegte Geldbuße an.

Gemäß Artikel 29 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 zahlt der Zuwiderhandelnde die administrative Geldbuße binnen dreißig Tagen nach ihrer Notifizierung, es sei denn, er teilt dem sanktionierenden Beamten binnen dieser Frist seine Verteidigungsmittel per gewöhnliche Post mit. Der Zuwiderhandelnde kann binnen dieser Frist auf sein Ersuchen hin angehört werden, wenn der Betrag der administrativen Geldbuße 70 EUR übersteigt.

B.3.1. Der vorliegende Richter fragt den Gerichtshof, ob die Artikel 3 Nr. 3 und 31 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, vereinbar seien, indem sie es dem sanktionierenden Beamten und - nach Beschwerdeeinlegung - dem Polizeigericht nicht ermöglichen würden, die für die erwähnten « gemischten » Verstöße, im vorliegenden Fall die Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen vorgesehene administrative Geldbuße mit einem Aufschub oder einer Maßnahme der Aussetzung der Verkündung einhergehen zu lassen, während der Zuwiderhandelnde diesen Vorteil genießen könnte, wenn er wegen desselben Tatbestands strafrechtlich verfolgt werden würde.

B.3.2. Wie in B.2.2 erwähnt wurde, ermöglicht es Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 dem Gemeinderat, Verwaltungssanktionen für gewisse Verstöße vorzusehen. Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 organisiert das Beschwerdeverfahren vor dem Polizeigericht, das die vom sanktionierenden Beamten getroffene Entscheidung bestätigt oder abändert.

Da die Beschwerde es dem Polizeigericht ermöglicht, die Entscheidung des sanktionierenden Beamten zu bestätigen oder aufzuheben, wird in der Vorabentscheidungsfrage insofern, als sie sich auf Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 bezieht, dazu angeregt, das vom sanktionierenden Beamten befolgte, durch Artikel 29 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 organisierte Verfahren zu berücksichtigen.

B.4.1. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass dann, wenn – wie im vorliegenden Fall - der Täter für die gleiche Tat alternativ bestraft werden kann, das heißt, wenn er für die gleichen Taten entweder an den Strafrichter verwiesen werden kann oder ihm eine administrative Geldbuße auferlegt werden kann, gegen die er Beschwerde vor einem Gericht einreichen kann, grundsätzlich ein Parallelismus zwischen den Maßnahmen zur Individualisierung der Strafe bestehen muss; wenn der Strafrichter für die gleichen Taten eine geringere Geldbuße als das gesetzliche Mindestmaß wegen mildernder Umstände auferlegen kann (Artikel 85 des Strafgesetzbuches) oder wenn er einen Aufschub gewähren kann (Gesetz vom 29. Juni 1964), muss das Gericht, das mit der Beschwerde gegen den Beschluss zur Auferlegung einer Verwaltungssanktion befasst ist, grundsätzlich über die gleichen Möglichkeiten zur Individualisierung der Strafe verfügen.

B.4.2. Der Gerichtshof hat insbesondere geurteilt, dass Bestimmungen, durch die eine steuerrechtliche Geldbuße (Entscheidung Nrn. 157/2008 vom 6. November 2008 und 13/2013 vom 21. Februar 2013), ein Steuerzuschlag (Entscheidung Nr. 55/2014 vom 27. März 2014), eine Pauschalentschädigung (Entscheidung Nr. 112/2014 vom 17. Juli 2014) oder eine Verdoppelung der Gebühr (Entscheidung Nr. 138/2018 vom 11. Oktober 2018) auferlegt wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoßen, indem sie es dem Gericht nicht ermöglichen, die darin vorgesehene Sanktion mit einem Aufschub einhergehen zu lassen.

Der Gerichtshof hat jedoch geurteilt, dass es vernünftig gerechtfertigt ist, dass eine Person, die Gegenstand einer alternativen Verwaltungssanktion ist, nicht in den Genuss einer Maßnahme der Aussetzung der Verkündung der Verurteilung gelangen kann, da eine solche Maßnahme schwer mit einem Verfahren zu vereinbaren ist, das nicht vor einem Strafgericht abläuft (Entscheidung Nrn. 105/2004 vom 16. Juni 2004, 42/2009 vom 11. März 2009, 13/2013 vom 21. Februar 2013, 112/2014 vom 17. Juli 2014, 25/2016 vom 18. Februar 2016).

B.5.1. Die in Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 vorgesehene administrative Geldbuße hat zum Zweck, den Verstößen gegen Halte- und Parkbestimmungen vorzubeugen beziehungsweise sie zu ahnden. Sie weist also eine repressive Beschaffenheit auf und ist strafrechtlicher Art im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.5.2. Im Gegensatz zu einer Person, die vor das Korrekionalgericht geladen wird, kann jedoch eine Person, die vor dem Polizeigericht Beschwerde gegen eine Entscheidung einlegt, mit der ihr eine administrative Geldbuße auferlegt wird, nicht den Vorteil des Aufschubs genießen, welcher aufgrund des Gesetzes vom 29. Juni 1964 nur von einem Strafgericht angeordnet werden kann.

B.5.3. Vorbehaltlich dessen, dass der demokratisch gewählte Gesetzgeber keine Maßnahme ergreifen darf, die offensichtlich unvernünftig ist, darf er die Strafrechtspolitik selbst festlegen und dabei die Beurteilungsfreiheit des Richters einschränken.

Der Gesetzgeber hat sich jedoch mehrfach für die Individualisierung der Strafen entschieden, und zwar insbesondere dadurch, dass er es dem Richter erlaubt, Maßnahmen zum Aufschub zu gewähren.

B.5.4. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn ein Verstoß dem Gemeinwohl schadet. Diese Strenge kann insbesondere die Maßnahmen zum Aufschub betreffen.

Der Gerichtshof könnte eine solche Wahl nur ahnden, wenn sie offensichtlich unvernünftig wäre oder wenn die fragliche Bestimmung zur Folge hätte, einer Kategorie von Rechtsunterworfenen das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, vorzuenthalten.

B.6.1. Der Strafvollstreckungsaufschub zielt darauf ab, die der Vollstreckung der Strafen inhärenten Nachteile zu begrenzen und die Wiedereingliederung des Verurteilten nicht zu beeinträchtigen. Er kann in Bezug auf Geldbußen angeordnet werden. Außerdem geht aus Artikel 157 § 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und

Entschädigungspflichtversicherung, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 « zur Abänderung von Artikel 157 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung » und abgeändert durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. März 2012 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) », hervor, dass der Aufschub vom Gesetzgeber nicht als unvereinbar mit einer von einer anderen Behörde als einem Strafgericht auferlegten Geldbuße betrachtet wird.

Zweifelsohne kann sich die Regelung der in Rede stehenden administrativen Geldbuße in mehrfacher Hinsicht von derjenigen der in den in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » erwähnten allgemeinen Verordnungen vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen oder von derjenigen der in anderen Angelegenheiten vorgesehenen Verwaltungssanktionen unterscheiden, wobei es sich um die unterschiedliche Formulierung des Erfordernisses des moralischen Elementes, die Möglichkeit der Kumulierung administrativen Geldbußen, die Art und Weise der Strafzumessung oder die Anwendung von Zuschlagzehnteln handeln kann. Obwohl solche Unterschiede relevant sein können, wenn es darum geht, die Anwendung spezifischer Regeln in bestimmten Bereichen zu rechtfertigen, sind sie es nicht in dem Bereich, auf den sich die Vorabentscheidungsfrage bezieht; der Aufschub kann nämlich, ob er durch das Korrekionalgericht oder durch ein anderes Rechtsprechungsorgan, oder gar durch eine Verwaltungsbehörde, im vorliegenden Fall den sanktionierenden Beamten, gewährt wird, den Verurteilten dazu anregen, sein Verhalten zu ändern, und zwar durch die Androhung der Vollstreckung - falls er rückfällig wird - der Verurteilung zur Bezahlung einer Geldbuße.

Wenn das Gesetz vom 29. Juni 1964 nicht anwendbar ist, obliegt es dem Gesetzgeber, diesbezüglich zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aufschub - genauso wie gegebenenfalls Aufschub mit Bewährungsauflagen - gewährt werden kann, und die Voraussetzungen und das Verfahren für den Widerruf dieses Aufschubs festzulegen.

B.6.2. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die in Rede stehenden Bestimmungen, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 29 des Gesetzes vom 24. Juni 2013, nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind, indem sie es dem sanktionierenden Beamten und – nach Beschwerdeeinlegung – dem Polizeigericht nicht ermöglichen, dem in B.3.1 erwähnten Zuwiderhandelnden den Vorteil des Aufschubs zu gewähren.

B.6.3. Diese Feststellung der teilweisen Verfassungswidrigkeit hat jedoch nicht zur Folge, dass diese Bestimmungen in Erwartung des Tätigwerdens des Gesetzgebers nicht mehr vom sanktionierenden Beamten oder von den Rechtsprechungsorganen angewandt werden könnten, wenn diese feststellen, dass die Übertretungen erwiesen sind, dass die Höhe der Geldbuße in keinem Missverhältnis zum Ernst der Übertretung steht und dass es keinen Grund gegeben hätte, Aufschub zu gewähren, und zwar auch nicht dann, wenn das Gesetz diese Maßnahme vorgesehen hätte.

B.7.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich ebenfalls auf die Unmöglichkeit für den sanktionierenden Beamten oder – nach Beschwerdeeinlegung – für das Polizeigericht, eine Maßnahme zur Aussetzung der Verkündung der Verurteilung zu gewähren.

B.7.2. Eine solche Maßnahme ist unvereinbar mit einem Verfahren, das nicht vor einem Strafgericht abläuft.

B.7.3. Daraus ergibt sich, dass insofern, als sie es weder dem sanktionierenden Beamten, noch – nach Beschwerdeeinlegung – dem Polizeigericht ermöglichen, eine Maßnahme der Aussetzung der Verkündung der Verurteilung zu gewähren, die in Rede stehenden Bestimmungen, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 29 des Gesetzes vom 24. Juni 2013, nicht unvereinbar sind mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Indem sie es dem sanktionierenden Beamten oder – nach Beschwerdeeinlegung – dem Polizeigericht nicht ermöglichen, die darin vorgesehene Geldbuße mit einem Aufschub einhergehen zu lassen, verstoßen die Artikel 3 Nr. 3 und 31 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 « über die kommunalen Verwaltungssanktionen », gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 29 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Indem sie es dem sanktionierenden Beamten oder – nach Beschwerdeeinlegung – dem Polizeigericht nicht ermöglichen, eine Maßnahme der Aussetzung der Verkündung zu gewähren, verstoßen dieselben Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. April 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût